

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 04. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2014) und **Antwort**

Nicht nur am 8. März: Gleichstellung in der Justiz verwirklichen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der aktuelle Anteil von weiblichen Richterinnen:

- a. an der Berliner Richterschaft,
- b. an den Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg,
- c. an den Vorsitzenden Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg,
- d. an den Richtern beim Landessozialgericht Berlin/Brandenburg,
- e. an den Vorsitzenden Richtern am Landessozialgericht Berlin/Brandenburg,
- f. an den Richtern am Kammergericht,
- g. an den Vorsitzenden Richtern am Kammergericht?

Zu 1.:

- a. Aktuell sind 1357 Richterinnen und Richter bei den Berliner Gerichten – darunter 696 Frauen – tätig. Das entspricht einem Anteil von 51,2%.
- b. Beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sind im R 2-Amt aktuell elf Richterinnen beschäftigt. Der Frauenanteil beträgt 29,7%.
- c. Zwei Frauen sind beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im R 3-Amt tätig. Dies entspricht einem Frauenanteil von 22,2%.
- d. Beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg arbeiten 21 Richterinnen, die das Statusamt R 2 innehaben. Der Frauenanteil beträgt demnach 36,2%.
- e. Die Frauenquote bei den Vorsitzenden Richtern am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg beträgt 33,3% (fünf Vorsitzende Richterinnen).
- f. Beim Kammergericht sind 48 Frauen als Richterinnen tätig, die nach R 2 besoldet werden. Dies entspricht einem Anteil von 40,3%.
- e. Die Frauenquote bei den Vorsitzenden Richtern am Kammergericht beträgt 25,8% (acht Vorsitzende Richterinnen).

2. Wie hat sich der Anteil der Frauen an 1. c., e. und g. in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?

Zu 2.: In der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit konnte in den letzten zehn Jahren der Frauenanteil im R 3-Amt signifikant erhöht werden. So betrug im Jahr 2004 der Frauenanteil bei den Vorsitzenden Richtern am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 12,5%. Zehn Jahre später konnte ein Frauenanteil von 22,2% erreicht werden. Eine deutliche Erhöhung der Frauenquote gelang auch bei den Vorsitzenden Richtern am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg. Im Jahr 2004 betrug der Frauenanteil bei den R 3-Richtern 23,1% und zehn Jahre später 33,3%. Beim Kammergericht belief sich im Jahr 2004 der Frauenanteil bei den Vorsitzenden Richterinnen auf 24,1%. 2014 betrug der Anteil 25,8%.

3. Wie hoch ist der Frauenanteil in den an der Beförderung von Richterinnen beteiligten Organen (Justizverwaltung, Präsidialrat, Richterwahlausschuss)?

Zu 3.: Grundlage einer Beförderungsentscheidung sind die dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter, die Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der zu beurteilenden Richterinnen und Richter treffen. Die dienstliche Beurteilung erfolgt jeweils durch die Präsidentin/den Präsidenten des Gerichts, bei dem die Richterinnen und Richter beschäftigt sind. Der Frauenanteil bei den Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit beträgt 46,2%, in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit jeweils 50% und in der Arbeitsgerichtsbarkeit 100%.

Der Beförderungsvorschlag erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten des jeweiligen oberen Landesgerichts. Diese/dieser beantragt gemäß § 61 Abs. 2 Berliner Richtergesetz (RiGBln) die Stellungnahme des Präsidialrats zu ihrem oder seinem Personalvorschlag. Die Präsidentenstelle des Landessozialgerichts ist zurzeit nicht besetzt, so dass der Frauenanteil im Übrigen - bezogen auf die Präsidentenstellen des Kammergerichts, des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg – 66,7% beträgt.

Der Präsidialrat ist bei jeder Beförderung (Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes) zu beteiligen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 RiGBln). In der ordentlichen Gerichtsbarkeit entspricht der Frauenanteil der Präsidialratsmitglieder 57,1%, in der Sozialgerichtsbarkeit 40%, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 20% und in der Arbeitsgerichtsbarkeit 50%.

Die Frauenquote beim Richterwahlausschuss, der über die Beförderung entscheidet, beträgt bei den ständigen Mitgliedern 18% und bei den nichtständigen Mitgliedern 33,3%. Die Frauenquote beim Gemeinsamen Richterwahlausschuss beträgt bei den ständigen Mitgliedern 45,5%. Das nichtständige Mitglied für die Arbeitsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jeweils eine Frau, im Übrigen ist das nichtständige Mitglied ein Mann.

4. Wie hoch war der Anteil der Bewerbungen von Frauen auf Beförderungsstellen ab R 3 in den letzten 10 Jahren und wie hoch war der Anteil an Frauen an den Beförderten?

Zu 4.: Diese Daten wurden und werden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz statistisch nicht erfasst, so dass zu dem Frauenanteil bei den Bewerbungen und des Anteils der Frauen an den Beförderten ohne unzumutbaren Aufwand keine Aussage getroffen werden kann.

Für die bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen ressortierende Arbeitsgerichtsbarkeit kann mitgeteilt werden, dass seit dem Jahr 2004 beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg bis heute insgesamt 33 Bewerbungen für R 3 – Beförderungsstellen eingegangen sind, davon entfielen 13 auf Frauen. Aufgrund dieser Bewerbungen sind insgesamt 12 Beförderungen erfolgt, davon entfielen sieben auf Frauen.

5. Hält der Senat die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes im Hinblick auf die Richterschaft für ausreichend?

Zu 5.: In der Berliner Justiz werden entsprechend der Verpflichtung im Landesgleichstellungsgesetz Frauen gefördert und aktiv auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hingewirkt. Mittlerweile werden Leitungsaufgaben bei den Berliner Gerichten überwiegend von Frauen wahrgenommen. Bei Führungsaufgaben unterhalb der Leitungsebene gibt es noch Verbesserungsbedarf. Eine Vielzahl der Präsidentinnen- und Präsidentenstellen der Berliner Gerichte ist mit Richterinnen besetzt. So werden das Kammergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialgericht und das Arbeits- und Landesarbeitsgericht sowie fünf der elf Amtsgerichte von einer Präsidentin geführt. Daneben nehmen im Kammergericht, im Obergericht und im Verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, im Landgericht und in fünf Amtsgerichten Vizepräsidentinnen Führungsaufgaben wahr.

Noch bestehende Unterrepräsentanzen im spruchrichterlichen Bereich in Beförderungsämtern konnten in den letzten Jahren signifikant reduziert werden. In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind 50% der R 3 – Stellen mit Frauen besetzt. Auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind mittlerweile bereits 38,9% der Stellen mit Frauen der Besoldungsstufe R 2 in der Rechtsprechung besetzt. Soweit ein 50% Frauenanteil in den Beförderungsämtern hier noch nicht erreicht werden konnte, ist dies eine Langzeitfolge der Einstellungspraxis bis in die 1990er Jahre, als deutlich mehr Männer als Frauen in den Justizdienst aufgenommen wurden. Bei Führungskräften unterhalb der Leitungsebene ist das Ziel der paritätischen Besetzung von Männern und Frauen noch nicht erreicht. Nach den aufgezeigten positiven Entwicklungen in den letzten Jahren steht jedoch zu erwarten, dass die seit Beginn der 1990er Jahre in großer Zahl eingestellten hochqualifizierten Frauen entsprechend ihrer Beschäftigungsquote im R-besoldeten Bereich Spitzenpositionen in der Rechtsprechung erreichen werden.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung werden die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes nach hiesiger Auffassung im Hinblick auf die Richterschaft grundsätzlich für ausreichend erachtet.

Berlin, den 24. Juni 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2014)